

# Öffentliche Bekanntmachung

## **Satzung zur IV. Änderung vom 19.3.2024 zum Gebührentarif vom 18.12.2014 zur Satzung der Kreisstadt Siegburg vom 10.6.1981 über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 18.3.2024 folgende 4. Änderung zum Gebührentarif zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

### **§ 1**

In § 1 des Gebührentarifs werden die Worte „4,98 EURO“ durch die Worte „7,49 EURO“, die Worte „6,63 EURO“ durch die Worte „9,85 EURO“, die Worte „3,86 EURO“ durch die Worte „5,79 EURO“ und die Worte „2,77 EURO“ durch die Worte „4,10 EURO“ ersetzt.

In § 2 des Gebührentarifs werden die Worte „2,45 EURO“ ersetzt durch die Worte „2,97 EURO“.

### **§ 2**

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1.1.2024 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 18.3.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit wird die Satzung öffentlich bekanntgemacht.

### **Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW**

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 19.3.2024  
Kreisstadt Siegburg

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Rosemann'. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke extending to the right.

Stefan Rosemann  
Bürgermeister